



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Zur reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schließt mit der Bemerkung, daß das, was die Sozialisten anstreben, nichts andres sei als der Chinesenstaat, daß der Sozialismus bei folgerichtiger Durchführung auch die despotische Zentralbehörde nicht entbehren könne, und daß seinem, Gobineaus, Geschmack nach selbst der höchste Grad allgemeinen materiellen Wohlbefindens mit dem Opfer der Persönlichkeit und aller höhern, aller geistigen, sittlichen und ästhetischen Güter zu teuer erkauft sein würde.

Ähnlich wie Gobineau haben ja seitdem Unzählige das Chinesentum charakterisiert. Aber es schien uns zeitgemäß, von dieser vor fünfundsiebzehn Jahren entworfenen, ziemlich erschöpfenden Charakteristik wenigstens die Umrisse wiederzugeben, weil wir in neuester Zeit dem Chinesentum auf doppelte Weise: durch äußere Berührung und durch unsere innere Entwicklung, soviel näher gekommen sind. Nur muß man Gobineaus Schlußwendung durch die beiden Bemerkungen ergänzen, daß der Sozialismus nur einer der Wege ist, auf denen die Kulturvölker dem Chinesentum zusteuern, und daß sich die deutschen Sozialisten, die Gobineau gar nicht gekannt hat, um die Wissenschaft der Nationalökonomie Verdienste erworben haben, die auch von solchen anerkannt werden, die vom utopischen Zukunftsstaat nichts wissen wollen. Wie schlecht übrigens Gobineau die französischen Sozialisten seiner Zeit gekannt hat, geht aus seiner Bemerkung hervor, Fourier und Proudhon würden als Oberhäupter ihres Sozialstaats die Ehren nicht ablehnen können, die dem chinesischen Kaiser gespendet werden. Proudhon hat bekanntlich die wirtschaftliche Freiheit in dem Grade verfochten, daß er als der Schöpfer des wissenschaftlichen Anarchismus bezeichnet werden darf.

(Schluß folgt)



Zur reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



nach den Artikeln 75 und 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Versicherungsrecht und die dem Verlagsrecht angehören. Die Zusammenstellung dieser beiden Rechtsgebiete erinnert an die Behauptung des verstorbenen Reichsgerichtsrats Bähr, daß Geseze und Frauen mit einander eine große Ähnlichkeit haben: wie nämlich die beste Frau die ist, über die man am wenigsten spricht, so ist auch

Grenzboden I 1899

67

das Gesetz das beste, über das man am wenigsten (bei Gericht Recht) spricht; ein gutes Gesetz trägt eben zur Verminderung, ein schlechtes zur Vermehrung der Streitigkeiten bei. In dieser Richtung zeigen die genannten beiden Rechtsgebiete eine auffallende Verschiedenheit von einander. Man kann nämlich sämtliche Bände der Entscheidungen des Reichsgerichts und sonstiger höchster Gerichtshöfe durchblättern und findet in diesen ganzen Sammlungen nur äußerst selten einen Rechtspruch aus dem Gebiet des Verlagsrechts; hier waltet „stille Gesetzesruh.“ Dagegen findet man schwerlich einen einzigen Band der Entscheidungen, worin nicht mehrere, und zwar meist recht verwickelte Rechtsfragen aus dem Gebiet des Versicherungsrechts entschieden werden. Nach dem erwähnten Grundsatz müssen also die jetzt bestehenden Vorschriften über das Verlagsrecht ein vorzügliches, die über das Versicherungsrecht dagegen ein sehr mangelhaftes Gesetz sein. Nun haben aber die Vorschriften des Einführungsgesetzes nur eine vorübergehende Bedeutung, da die reichsgesetzliche Regelung der genannten Gebiete beabsichtigt ist, und wir voraussichtlich in wenigen Jahren ein einheitliches Verlags- und Versicherungsrecht haben werden. Das neue Recht wird aber selbstverständlich kein neu gemachtes sein, sondern teilweise nur das bestehende Recht wiedergeben oder auf einer Fortbildung des letzteren beruhen. Einige Bemerkungen über die jetzt bestehenden Vorschriften sind daher am Platze.

Versicherungsverträge unterscheiden sich von andern Verträgen in einem sehr wichtigen Punkte, nämlich darin, daß die Vertragsschließenden einander nicht als gleich starke und gleich einsichtige Rechtssubjekte gegenüberstehen, vielmehr der Versicherte wohl ausnahmslos der wirtschaftlich Schwächere und minder Einsichtige ist, der keinerlei Bedingungen zu stellen, sondern nur die feststehenden Bedingungen des Versicherers anzunehmen hat. Der Versicherer ist nicht eine Einzelperson, sondern ein Verein, eine Anstalt oder meistens eine Aktiengesellschaft; die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Versicherten und dem Versicherer werden gegenwärtig nicht durch das Gesetz, auch nicht durch jedesmalige Sonderverträge geregelt, sondern durch die „allgemeinen Bedingungen“ und „Statuten“ der Versicherungsgesellschaften, Anstalten usw., diese sind nicht bloß Vertragspartei, sondern in einer Person Gesetzgeber und Vertragspartei. Selbstverständlich haben die eignen Interessen der Gesellschaften (im folgenden sollen der Kürze halber immer nur die Aktiengesellschaften erwähnt werden) in den als „allgemeine Bedingungen“ und „Statuten“ bezeichneten Sondergesetzen vorzugsweise Berücksichtigung gefunden, und dies schließlich in einem Maße, daß das dadurch geschaffne formelle Recht von den Versicherten als eine Verletzung von Recht und Billigkeit empfunden wird. Denn die Gesellschaften haben die Vertragsfreiheit benutzt, um die Versicherungsnehmer zur Unterwerfung unter die „allgemeinen Bedingungen“ zu bringen; der freie Wettbewerb ist auf dem Gebiete des Versicherungsrechts bedeutungs-

los, da die Gesellschaften trotz aller Konkurrenz, die sie einander machen, in einer gewissen Verbindung gegen die eine Versicherung suchende Person stehen, sodaß man bei sämtlichen Gesellschaften im wesentlichen dieselben Bedingungen findet, von denen sie nicht abgehen, und denen man sich fügen muß, wenn man überhaupt versichert sein will. Eine solche Ausbeutung der Vertragsfreiheit widerspricht aber dem die heutige Gesetzgebung beherrschenden „sozialen Zuge.“

Derselbe Gedanke, der insbesondre den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs über den Dienstvertrag und über die Handlungsgehilfen zu Grunde liegt, daß nämlich überall, wo die Vertragsschließenden einander nicht gleich stark und gleich einsichtig gegenüberstehen, die Regelung ihrer Angelegenheiten nicht ihrer freien Vereinbarung zu überlassen ist, daß vielmehr der Gesetzgeber für den minder Starken und minder Einsichtigen zu sorgen hat, derselbe Gedanke muß auch ganz besonders auf dem Gebiete des Versicherungswesens maßgebend sein. Wenn, wie die folgenden Erörterungen ergeben werden, die Gesellschaften die durch den fortgesetzten Betrieb des Versicherungsgeschäfts erworbenen Kenntnisse aller Fragen, die zu Zweifeln Anlaß bieten, dazu benutzt haben und immer wieder benutzen können, um allmählich alle Schwierigkeiten in ihren „allgemeinen Bedingungen“ zu Ungunsten der Versicherten zu regeln, so muß verlangt werden, daß hier die Vertragsfreiheit gänzlich oder doch in weitestem Umfang beseitigt werde, und daß Versicherungsverträge lediglich nach Maßgabe des Gesetzes geschlossen werden. Es ist wirklich nicht abzusehen, warum nicht der Feuerversicherungsvertrag kurz dahin lautet: „Die Aktiengesellschaft A zu B versichert die in der Anlage bezeichnete, im Hause N X zu Y befindliche Habe des C auf die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 1905 gegen Feuergefahr gegen eine Vergütung von jährlich zwanzig Mark.“ Welche Rechte und Pflichten dem einen wie dem andern Teil entstehen, wie sich der Versicherte beim Vertragschluß und im Lauf des Vertrags, insbesondre bei Brandschaden zu verhalten hat, an wen, wann und nach welchem Maßstab jeder Teil Zahlungen zu leisten hat, unter welchen Voraussetzungen ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Verwirkung der Vertragsrechte eintritt: das alles muß sich ausschließlich durch das Gesetz bestimmen, dessen zwingende Vorschriften nicht beseitigt werden können durch die gegenwärtig beliebten fünfzig und mehr klein gedruckten Paragraphen, die der Versicherte nicht liest oder sich doch wenigstens nicht in allen Einzelheiten klar macht, selbst wenn er geschäftsgewandt ist, am wenigsten aber, wenn er zu der großen Menge der minder Gewandten und minder Gebildeten gehört. Sene klein gedruckten Bestimmungen erwecken thatsächlich oft den Eindruck, als handle es sich um Fußangeln, die dem Versicherten gelegt werden, damit sich die Gesellschaft durch sie ihrer Zahlungspflicht entziehen kann. Dies soll an einigen Fragen gezeigt werden, deren Regelung durch das Gesetz in

einem die Interessen der Versicherten berücksichtigenden Sinne dringend notwendig ist.

1. Die Aktiengesellschaften werden nach dem Gesetz vertreten durch ihren Vorstand; nur die von diesem oder diesem gegenüber abgegebenen Willenserklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich. Andererseits kommen thatsächlich die Vorstandsmitglieder mit den Versicherten weder beim Abschluß, noch während der Dauer des Versicherungsvertrags in irgend welche direkte Berührung; der Versicherungslustige verhandelt nicht mit dem Vorstande, auch nicht mit dem von diesem (für die Provinz oder den Bundesstaat) mit weitgehenden Vertretungsbefugnissen bestellten sogenannten Generalagenten; der Versicherungslustige hat vielmehr lediglich mit dem „Agenten“ der Gesellschaft zu verhandeln, den diese in jeder Kleinstadt hat. Bei diesem Agenten werden die Versicherungsanträge eingebracht, mit ihm allein werden die Einzelheiten der beabsichtigten Versicherung besprochen, vor ihm oder — was das gewöhnliche ist — sogar von ihm werden die von der Gesellschaft vorgelegten Fragebogen ausgefüllt; nur durch ihn händigt die Gesellschaft dem Versicherten die Versicherungsurkunde aus; an ihn werden die Zahlungen geleistet, und er nimmt alle während der Dauer der Versicherung zu erstattenden Anzeigen entgegen, schreitet auch für die Gesellschaft bei dem Eintritt des Brandschadens ein; kurz in den Augen des Versicherten ist dieser Agent der Vertreter der Gesellschaft, und er gebärdet sich auch als solcher. Das zeigt sich, wie erwähnt, schon beim Abschluß des Vertrags: der Agent legt dem Versicherungslustigen die bekannten Fragen vor und nimmt die Beantwortung der Fragen (nach dem Lebensalter der Großeltern und dem Gesundheitszustand aller Vettern und Vasen, früher erlittnem Brandschaden usw.) entgegen; gewöhnlich — namentlich gegenüber minder Geschäftsgewandten — trägt er die ihm vom Versicherungslustigen gegebenen Antworten in das Formular ein; ja oft genug überläßt der letzte das von ihm unausgefüllt unterschriebne Formular dem Agenten mit dem Auftrage, es nachträglich nach den wahrheitsgemäß abgegebenen Antworten auszufüllen.

Nun hat aber der Agent — seiner Provision wegen — das höchste Interesse an dem Zustandekommen der Versicherung; er ist daher geneigt, die vom Versicherungslustigen gegebenen Antworten und die von ihm gewünschte Auskunft über den Sinn und die Tragweite der im Fragebogen und in den zugleich mitgeteilten „allgemeinen Bedingungen“ enthaltenen Vorschriften möglichst so zu erledigen, daß nur ja die Gesellschaft den Antrag nicht ablehnt; die vom Versicherungslustigen wahrheitsgemäß gegebne Auskunft, daß seine Großmutter oder zwei seiner Nichten an „Auszehrung“ gestorben seien, oder daß er schon vor sieben Jahren in einem benachbarten Bundesstaat Brandschaden erlitten habe, und die dieserhalb etwa vom Versicherungslustigen geäußerten Bedenken weist der Agent als unbeachtlich zurück, weil wohl der Tod anderer Familienmitglieder an „Schwindsucht,“ nicht aber an „Auszehrung,“

und Brandschaden im „Ausland“ überhaupt nicht in Betracht komme; auch Bergeßlichkeit und Mißverständnis des Agenten hindern oft die Aufnahme der wahrheitsgemäß vom Versicherten erteilten Auskunft in das Antragsformular; und schließlich gehören zuweilen auch manche Agenten der Versicherungsgesellschaften zu den Leuten, von denen das (in der Provinz Schlesien noch jetzt gültige) Patent vom 26. November 1704 sagt, daß sie „durch verbottne Kniffen ungewißenhaften Gewinn“ suchen.

Das Rechtsgefühl erfordert nun, daß die Gesellschaft die gegenüber dem Agenten und die vom Agenten abgegebenen Erklärungen als von ihr und ihr gegenüber abgegeben und die vom Agenten gemachten Wahrnehmungen als von ihr selbst gemacht anerkennt; denn der Agent ist thatsächlich das Organ der Gesellschaft, und zwar das Organ, mit dem der Versicherungslustige allein in Berührung kommt; die Gesellschaft bedient sich des Agenten als ihres Gehilfen und hat daher nach gesundem Rechtsgefühl und allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Maßnahmen und Wahrnehmungen des Agenten als verpflichtend gelten zu lassen; der Versicherungslustige kann, nachdem er dem Agenten die erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilt hat, darauf vertrauen, daß dieser Angestellte der Gesellschaft das Antragsformular wahrheitsmäßig ausfüllen werde, und es trifft den ersten kein Verschulden, wenn er unter solchen Umständen die Nachprüfung des Formulars unterläßt. In der That neigte die Rechtsprechung lange Zeit zu dieser Auffassung; alsbald aber trat der oben hervorgehobne Mißstand ein, daß die Gesellschaften eine derartige dem Recht und der Billigkeit entsprechende Auslegung durch besondere Bestimmungen der „allgemeinen Bedingungen“ und der Antragsformulare unmöglich machten. In die letzten wurde, um diese Folgerung zu beseitigen, die Bestimmung aufgenommen: „Die Fragen sind wahrheitsgemäß durch den Antragsteller zu beantworten, und bleibt der letztere für die Richtigkeit der Antworten und deren Vollständigkeit verantwortlich, auch wenn ein anderer deren Niederschrift für ihn bewirkt“; sowie ferner: „Ich erkläre zugleich, daß mir die allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft für die von mir beantragte Versicherung bekannt sind und unterwerfe mich denselben.“ Und diese „allgemeinen Bedingungen“ bestimmen nun gleichfalls: „Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn dieselben von einem Vertreter der Gesellschaft oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind.“

Zu welchen unbilligen Folgerungen diese Bestimmungen führen, zeigt ein neuerdings veröffentlichtes Urteil des Reichsgerichts: Der Versicherungslustige hatte dem Agenten der Versicherungsgesellschaft wahrheitsgemäß mitgeteilt, daß er einen Bruch habe, schon früher körperliche Verletzungen erlitten und bei einer andern Gesellschaft auch eine Unfallversicherung genommen habe; er unterschrieb sodann den unausgefüllten Fragebogen und übertrug dem Agenten die Ausfüllung; der Agent füllte die in den gedachten Richtungen gestellten Fragen

verneinend, also wahrheits- und auftragswidrig, aus. Als der Versicherte, nachdem er Jahre lang seine Beiträge bezahlt hatte, verunglückt war und die Versicherungssumme verlangte, wurde seine Klage vom Reichsgerichte abgewiesen, weil, wie die Gesellschaft mit Erfolg einwandte, die Beantwortung jener Fragen in dem der Gesellschaft vorgelegten Fragebogen wahrheitswidrig erfolgt sei, der Versicherte sich aber auf die dem Agenten selbst wahrheitsgemäß erfolgte Beantwortung nicht berufen könne, weil der Agent nicht Vertreter der Gesellschaft, sondern nur Vermittler zwischen ihr und den Versicherungsnehmern sei, seine Wahrnehmungen und Maßnahmen daher für die Gesellschaft unverbindlich seien; dies folge aus dem (oben mitgeteilten) Inhalt der „allgemeinen Bedingungen“ und des Antragsformulars.

Zur Vermeidung derartiger Folgerungen muß in dem zukünftigen Reichsgesetz die Rechtsstellung der Agenten, deren sich die Gesellschaft im Verkehr mit den Versicherungsnehmern bedient, gesetzlich dahin festgelegt werden, daß dem Agenten eine der Beschränkung durch die Gesellschaft entzogene gesetzliche Vertretungsbefugnis (ähnlich wie die der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten) beigelegt wird, dergestalt, daß Handlungen und Wahrnehmungen des Agenten als die der Gesellschaft gelten. Freilich kann dann die Gesellschaft durch leichtsinnige und böswillige Agenten schwer geschädigt werden; allein es ist gerechter und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, daß nicht der Versicherte, sondern daß die Gesellschaft diesen Schaden trägt, da sie sich des Agenten als ihrer Hilfskraft bedient; der Versicherte hat auf die Auswahl des Agenten keinen Einfluß, während für die Gesellschaft hierin ein Sporn zu größerer Sorgfalt bei der Auswahl dieser ihrer Angestellten liegt. Zur Beleuchtung des gegenwärtigen Rechtszustandes diene noch der einem andern Urteil des Reichsgerichts zu Grunde liegende Sachverhalt: Der Versicherungslustige überließ wie gewöhnlich dem Agenten die Ausfüllung des Antragsformulars, und obwohl sich der Agent an Ort und Stelle überzeugt hatte, daß das zu versichernde Gebäude nur einen Meter vom Nachbargrundstück entfernt lag und von diesem durch keine Brandmauer geschieden wurde, trug er wahrheitswidrig bei der Ausfüllung des Formulars ein, daß die Entfernung vier Meter betrage und eine Brandmauer da sei. Demnach verweigerte die Gesellschaft die Auszahlung der Brandentschädigung, weil die Beantwortung der Fragen in dem vom Versicherten unterzeichneten Fragebogen wahrheitswidrig erfolgt sei! Das Reichsgericht hat in diesem Fall den Einwand der Gesellschaft verworfen; allein gerade das Schwanken der Rechtsprechung weist darauf hin, wie notwendig hier eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse ist. Da ferner die vom Versicherungslustigen zu beantwortenden Fragen sehr ausgedehnter Art sind, sodaß ein Versehen leicht unterläuft, und der Agent sie wegen seiner größern Erfahrung in ihrer Bedeutung besser würdigt als der Versicherungsnehmer, so wäre eine gesetzliche Vorschrift wünschenswert, daß

die Ausfüllung der Fragebogen nicht durch den Versicherungsnehmer, sondern durch den Agenten zu erfolgen hat, und daß ferner eine von jenem dem Agenten erteilte unrichtige Auskunft keine Rechtsnachteile zur Folge hat, wenn sie eine unwesentliche Frage betrifft, oder wenn der Agent die Unrichtigkeit der erteilten Auskunft bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können.

2. Eine besondere Form ist für den Versicherungsvertrag, da er fast immer Handelsgeschäft ist, nicht vorgeschrieben; es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Schriftform das Versicherungsgeschäft beherrscht, die gegenseitigen Rechte und Pflichten sich also nach der für jeden Vertrag ausgestellten Versicherungsurkunde (Police) und den darin angezogenen Vorschriften bestimmen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wäre hierdurch der Versicherte nicht gehindert, sich auch auf die der Ausstellung der Police vorangegangenen mündlichen Abmachungen zu berufen, die er mit dem Agenten getroffen hat; denn wenn die zur Ausstellung dieser Urkunde zuständige Stelle der Gesellschaft die mündlichen Abmachungen nicht in die Urkunde aufnimmt, obwohl sie nach der Absicht des Versicherungsnehmers wie des Agenten verbindlich sein sollten, so widerspricht die Urkunde eben insofern dem wahren Willen der Vertragsschließenden; und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist nicht der unvollständig niedergeschriebene, sondern der — sei es auch nur mündlich vereinbarte — wahre Wille entscheidend. Weiter lautet ein feststehender Rechtsatz dahin, daß in einem längere Zeit geübten tatsächlichen Verhalten der Vertragsschließenden, das den Festsetzungen des Vertrags widerspricht, die stillschweigende Änderung des Vertrags gefunden werden kann. Diese völlig unbestrittenen Rechtsätze brachte die Rechtsprechung ursprünglich auch auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zur Anwendung. Hatte also der Agent dem Versicherten vor dem Abschluß des Versicherungsvertrages Zusagen gemacht, die der Vorstand sodann (weil der Agent sie ihm nicht mitgeteilt) in die Versicherungsurkunde nicht aufgenommen hatte, so verneinten die Gerichte die Rechtsgiltigkeit des ganzen Vertrages und hiermit die Verpflichtung des Versicherten zur Prämienzahlung, wenn die Gesellschaft sich durch jene mündlichen Zusagen ihres Agenten nicht für gebunden erachtete; und enthielten die in der Versicherungsurkunde angezogenen „allgemeinen Bedingungen“ die Vorschrift, daß der Versicherte die „Prämien“ zur Verfallzeit dem Agenten in dessen Behausung zu bringen habe, während der Agent tatsächlich Jahre hindurch die fälligen Prämien vom Versicherten abholte, so nahmen die Gerichte an, daß durch ein solches Verhalten des Agenten das Recht der Gesellschaft auf das Bringen der Prämie beseitigt und die Bringenschuld in eine Holschuld verwandelt sei; daß aber allermindestens ein schuldbarer Verzug des Versicherten ausgeschlossen sei, wenn dieser durch jenes Verhalten des Agenten in den Glauben versetzt ist, er werde auch weiter die Prämien abholen, und deshalb davon absah, sie ferner dem Agenten in das Haus zu bringen.

Auch hier trat indes bald jener oben hervorgehobne Mißstand ein: Zur Beseitigung der dem Gesetz und der Billigkeit entsprechenden Folgerungen nahmen die Gesellschaften in ihre Antragsformulare und in die „allgemeinen Bedingungen“ Bestimmungen dahin auf: daß sich die Verpflichtung der Gesellschaft lediglich nach dem Inhalt der Versicherungsurkunde bestimme, und daß sich der Versicherte diesem gegenüber auf mündliche Abmachungen mit dem Agenten so wenig berufen könne, wie auf thatsächliche Abweichungen des Agenten von dem Inhalt der allgemeinen Bedingungen; das heißt mit andern Worten: nicht der wahre Wille, wie er mündlich oder schriftlich vor dem Vertragschluß zum Ausdruck gekommen ist, soll entscheidend sein, sondern der unvollständig zum Vorteil der Gesellschaft zum Ausdruck gebrachte Wille, und dies selbst dann, wenn nachträglich zweifellos ein entgegengesetzter Wille bethätigt ist, sodaß der Versicherte verständigerweise glauben mußte, der Vertrag sei nachträglich geändert. Ob auch unter der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das wiederholt hervorhebt, daß die Auslegung von Verträgen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten so zu erfolgen habe, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, derartige Festsetzungen der „allgemeinen Bedingungen“ für gültig werden erachtet werden, kann wirklich zweifelhaft sein; eben deshalb empfiehlt es sich, die Zulässigkeit dieser „allgemeinen Bedingungen“ schlechthin auszuschließen, um jeder Möglichkeit einer solchen „exorbitanten Jurisprudenz“ entgegenzutreten.

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann die Person, die einen bestimmten Schuldbetrag anerkennt, die Zahlung nicht deshalb verweigern, weil der Gläubiger außer diesem unstreitigen Betrag noch einen höhern Betrag verlangt; thut der Schuldner dies dennoch, so gerät er in Zahlungsverzug, sodaß er den anerkannten Betrag sofort zu verzinsen hat; und klagt der Gläubiger nun den gesamten Betrag ein, so wird der Schuldner zur sofortigen Zahlung des von ihm anerkannten, also unstreitigen Betrags durch vollstreckbares Teilurteil verurteilt, sodaß Gegenstand des Rechtsstreits dann nur noch der bestrittne Teil der Forderung ist, die dem Gläubiger mit Zinsen vom Tage des Verzugs zugesprochen wird; denn dadurch, daß der Schuldner die Zahlung rechtswidrig verzögert, darf er keinen Vorteil, der Gläubiger keinen Nachteil haben. Diese so überaus klaren und selbstverständlichen Rechtsätze wurden auch gegen die Versicherungsgesellschaften angewandt, und es ist interessant zu beobachten, daß diese selbst hier die berechtigten Interessen der Versicherten durch jene klein gedruckten „allgemeinen Bedingungen“ zu schmälern unternahmen. In den letzten findet man nämlich gewöhnlich eine Bestimmung des Inhalts: „Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Zahlungspflicht der Gesellschaft durch Anerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, zu zahlen.“ Der Versicherungslustige findet, selbst wenn er noch so geschäfts-

kundig ist, in dieser unscheinbaren Bestimmung nichts auffälliges; und die Gesellschaft bezeichnet als Zweck: der Versicherte solle dadurch angehalten werden, seinen gesamten Schaden auf einmal zu berechnen und der Feststellung keine Hindernisse noch Verzögerungen in den Weg zu legen. In Wahrheit erhält die Gesellschaft hierdurch ein Mittel, die Zeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit beliebig hinauszuschieben und sich auf Kosten des Versicherten zu bereichern; und die Gesellschaften haben von diesem Mittel oft in so frivoler Weise Gebrauch gemacht, daß das Reichsgericht mehrfach diese Vorschriften der „allgemeinen Bedingungen“ als den guten Sitten widersprechend und darum für nichtig erklärt hat.

In einem Falle klagte der gänzlich abgebrannte Versicherte die Brandschadenssumme mit rund 130000 Mark ein; die Gesellschaft erkannte nur den Betrag von 80000 Mark an, während sie den Mehrbetrag bestritt. Das Landgericht erließ gemäß den oben gedachten gesetzlichen Bestimmungen ein vollstreckbares Teilurteil, durch das die Gesellschaft zunächst zur sofortigen Zahlung der anerkannten 80000 Mark verurteilt wurde; und gegen dieses Teilurteil legte die Gesellschaft Berufung und schließlich Revision an das Reichsgericht ein, weil sie durch die oben wörtlich wiedergegebene Bestimmung der „allgemeinen Bedingungen“ zur Zahlung selbst des anerkannten Betrags nicht verpflichtet sei, bevor der Gesamtbetrag der Entschädigung durch Vergleich oder rechtskräftiges Urteil endgültig festgestellt sei. In würdiger Weise hat das Reichsgericht unter Verwerfung der Revision darauf hingewiesen, daß die von der Gesellschaft beliebte Auslegung der allgemeinen Bedingungen nicht dazu führen dürfe, „daß es in die Hand der Gesellschaft gelegt wird, durch Führung von Prozessen über einen Teil der Entschädigung und mögliche Ausdehnung der Prozesse sich auf Kosten der Versicherten erheblich zu bereichern und die bei völligen oder fast völligen Brandschäden meist gegebene Notlage des Versicherten zu einer Verkürzung desselben mittels Hinwirkung auf weitgehende, sonst nicht gerechtfertigte Verzichte auszubenten.“ Das Reichsgericht erachtete eine solche Ausnützung von Vorschriften der allgemeinen Bedingungen als den guten Sitten widerstreitend, weil die Gesellschaft die Notlage des abgebrannten Versicherten als Druckmittel benütze, um ihn durch Verweigerung des anerkannten Betrages zur Aufgabe der weitem, von ihr bestrittenen Ansprüche zu nötigen.

In einem andern dem Reichsgericht vorgelegten Fall hatte der Versicherte eine Brandschadenssumme von 11527 Mark 10 Pfennigen verlangt; die Gesellschaft hatte den Betrag auf 11006 Mark 61 Pfennige anerkannt, verweigerte aber wegen des geringfügigen Unterschieds von 521 Mark 49 Pfennigen die Auszahlung der anerkannten 11006 Mark 61 Pfennige und nötigte den Versicherten zu einem Prozeß, der mehrere Jahre dauerte; sie wurde zur Zahlung des ganzen eingeklagten Betrags mit Zinsen vom Tage der Zahlungsweigerung

verurteilt, obwohl sie jede Zinszahlungspflicht unter Hinweis auf jene oben wiedergegebene Vorschrift der „allgemeinen Bedingungen“ bestritt, wonach sie zur Zahlung des Brandschadens nicht früher verpflichtet sei, bevor er in ganzer Höhe rechtskräftig festgestellt ist, sodaß sie bis dahin nicht im Zahlungsverzug, folglich auch zur Zahlung von Zinsen nicht verpflichtet sei. Auch hier hat das Reichsgericht jene Bestimmung der „allgemeinen Bedingungen“ als den guten Sitten widerstreitend und darum nichtig erklärt. Wie oben gezeigt, erhält die Gesellschaft durch diese Bestimmung ein Mittel, die Zeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit beliebig hinauszuschieben, indem sie in frivoler Weise das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Schadenshöhe verhindert, den Versicherten zur Klage nötigt und die Beendigung des Rechtsstreits verzögert. Der Versicherte ist aber, wie das Reichsgericht hervorhebt, eben weil ihm selbst der anerkannte Teilbetrag vorenthalten wird, oft gar nicht in der Lage, den Rechtsschutz anzurufen und so genötigt, sich willkürliche Abzüge gefallen zu lassen. Übrigens zeigt auch in dieser Frage die Rechtsprechung Schwankungen, und gerade der Umstand, daß die Gesellschaften in ihren „allgemeinen Bedingungen“ zu so bedenklichen Mitteln greifen, um zu ihrem Vorteil die Anwendung klarer Rechtsätze zu vereiteln, läßt den Wunsch berechtigt erscheinen, jede Abweichung der Gesellschaften von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts für unzulässig zu erklären.

(Schluß folgt)



Potemkins Dörfer

Ein Beitrag zur neuesten Literaturgeschichte von Eugen Wolff in Kiel



um zweitemal ist Gerhart Hauptmann der Grillparzerpreis zuerkannt worden. Die Ehrung ist umso bedeutsamer, als die Preisrichter von der philosophisch-historischen Sektion der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien ernannt werden. Der Dichter hatte allen Grund zu gestehen: „Was mich bei dieser Ehrung hochgestimmt hat, liegt darin, daß sie von einer wissenschaftlichen Körperschaft vom Range und dem Ansehen der Wiener Akademie ausgeht. Derartige Kreise gelten im allgemeinen mit Recht oder Unrecht in Kunstdingen für etwas zopfig und reaktionär.“

Man könnte einwenden, daß die Preisrichter zum größten Teil nicht selbst der Akademie der Wissenschaften angehören, sondern nur von ihr mit dem Auftrag betraut sind, ein dramaturgisches Urteil zu fällen; dennoch bleibt ein